

Verteidigung demokratischer Werte durch Politische Bildung

Im Jahr 2019 war die österreichische Bundesverfassung im Zentrum medialer Aufmerksamkeit und politischer Entscheidungen. Vom österreichischen Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen wurde in einer außergewöhnlichen politischen Situation im Mai 2019 auf die „Eleganz“ und die „Schönheit“ der österreichischen Bundesverfassung hingewiesen. Dies erfolgte im Zuge der Amtsenthebung der gesamten Regierung, welcher die Entlassung einzelner MinisterInnen bzw. deren Rücktritt aufgrund des sogenannten Ibiza-Skandals und ein Misstrauensantrag gegen Bundeskanzler Sebastian Kurz vorangegangen waren. In dieser besonderen Situation beruhigte der Bundespräsident mit den Worten, dass jeder „Schritt, der jetzt getan wird, [...] vorgesehen und in der Verfassung verankert“ sei.¹ Es stellt sich nun die Frage, inwiefern diese „elegante österreichische Bundesverfassung“, die im Jahr 2020 ihr 100-jähriges Jubiläum feiert, ein Thema der Politischen Bildung sein kann und muss.

Das Thema „Verfassung“ in der schulischen Politischen Bildung

Die Verfassung bildet die Grundlage für staatliches Handeln, indem sie den Aufbau des Staates definiert, das Reglement für staatliche Institutionen wie etwa das Parlament, die Verwaltung und die Gerichte festlegt sowie die Grundrechte aller im Staat lebenden Menschen sichert.²

Neben den zentralen Bestimmungen der Verfassung, die sich im Bundesverfassungsgesetz (B-VG) finden, gibt es auch zahlreiche andere Gesetze im Verfassungsrang, die die Grundlagen von Staat und Demokratie betreffen. Dies sind z.B. das Staatsgrundgesetz (StGG), das Verbotsgesetz oder die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).³

Aufgrund ihrer Bedeutung für das Funktionieren des Staates kann die Verfassung nur geändert werden, wenn sich zwei Drittel der Abgeordneten des Nationalrats für eine bestimmte Änderung

aussprechen und bei der Abstimmung dazu zumindest die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Für manche Änderungen ist darüber hinaus die Zustimmung der Länderversammlung in Form des Bundesrats notwendig, und für Veränderungen der Grundprinzipien der Verfassung eine Abstimmung durch das Volk.⁴

Diese Grundprinzipien der Verfassung sind das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche, das rechtsstaatliche und das gewaltenteilende Prinzip. Hinzu kommt auch das sogenannte liberale Prinzip, worunter die verfassungsmäßig garantierten Grund- und Menschenrechte verstanden werden.⁵ Da neue Gesetze den in der Verfassung verankerten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen, gibt es die Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof. Zudem braucht es den allgemeinen Grundkonsens in Staat und Politik, dass alle BürgerInnen bereit sind, die Verfas-

Abgesicherte
Grundlage
politischen
Handelns

sung und ihre Grundsätze zu akzeptieren, und dass die gewählten politischen RepräsentantInnen die Verfassung als „Grundlage ihres politischen Handelns“ anerkennen.⁶

Ausgehend von den in der Verfassung genannten Spielregeln staatlichen Handelns, den dort festgeschriebenen Grundrechten, Freiheitsrechten und Menschenrechten, zielt Politische Bildung auf die **Entwicklung eines reflektierten und (selbst-)reflexiven Politikbewusstseins**. Dabei weist Politische Bildung vielfach Anknüpfungspunkte zum Thema „Verfassung“ auf, die sich in den unterschiedlichen Bereichen des Österreichischen Kompetenzmodells für Politische Bildung verorten lassen. Dies betrifft zum Beispiel den Aufbau des Staates oder grundlegende Regeln, wie politische Entscheidungen getroffen werden (z.B. die Verabschiedung von Gesetzen).

Für eine auf Handlungsorientierung und politische Handlungskompetenz abzielende Politische Bildung, welche die Partizipation von jungen Menschen in Staat und Gesellschaft erst möglich macht, stellt Wissen über „verfassungsmäßige politische Strukturen und Ordnungen“⁷ eine wesentliche Grundlage dar. Allerdings erscheint eine Reduzierung auf bloßes deklaratives Wissen (Staatsbürger- und Institutionenkunde), das auswendig gelernt und reproduziert wird, wenig sinnvoll, wenn das angestrebte Ideal einer politischen Mündigkeit erreicht werden soll.

Vielmehr müssen im Rahmen der Politischen Bildung Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaften im Laufe der Schulpflicht und darüber hinaus angebahnt werden, um zum kritischen politischen Denken und Handeln befähigt zu sein, sich also im Feld des Politischen selbstständig, kompetent und ohne Anleitung anderer zu bewegen und dadurch politisch teilhaben zu können.⁸ Das bedeutet unter anderem, eigene Interessen zu erkennen und zu wahren, den politischen Konflikt und seine Lösung zu suchen, fremde und

eigene Meinungen und Urteile auf ihre Begründungen hin zu untersuchen, Politik, wie sie uns im Alltag begegnet, zu hinterfragen, eigene Meinungen erfolgreich zu vertreten, diese auch zu überdenken und gegebenenfalls zu ändern und als WählerIn Verantwortung zu übernehmen.

Grundlegend dafür ist auch das Wissen zu Verfassungsprinzipien und zu in der Verfassung festgelegten politischen Strukturen und Ordnungen, „welche Handlungsspielräume, Zuständigkeiten und Abläufe bei Auseinandersetzungen festlegen“.⁹ Dies spiegelt sich in den verschiedenen Dimensionen politischen Denkens und Handelns wider:

Politik
verstehen
lernen und
Meinungen
reflektieren

- Das im Bereich der **Politischen Sachkompetenz** erworbene und stetig weiterentwickelte Wissen um Begriffe (wie z.B. Verfassung oder Parlament) und Konzepte (etwa Demokratie oder [Verfassungs-]Normen)
- kommt in den prozeduralen Kompetenzbereichen zur Anwendung, indem z.B. erst damit Sachaussagen sowie Absichten und Wirkungen von politischen Manifestationen erkannt werden können (**Politikbezogene Methodenkompetenz**),
- politische Urteile auf ihre Kompatibilität mit den Grund- und Freiheitsrechten überprüft werden können (**Politische Urteilskompetenz**)
- oder bewusst über die Teilnahme an politischen Willensbildungsprozessen entschieden werden kann (**Politische Handlungskompetenz**).

Die Grundlagen der Politischen Bildung in Österreich, das österreichische Kompetenzmodell für Politische Bildung, der Grundsatzterlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung und die Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände zur Politischen Bildung (als selbstständiger Unterrichtsgegenstand oder als Kombinations- bzw. Flächenfach) sind dahingehend zu berücksichtigen.¹⁰

Die
Verfassung
in Bezug zum
Kompetenz-
modell

Vermittlung demokratischer Werte in der Politischen Bildung

Mehr als um eine reine Gesetzessammlung handelt es sich bei der Verfassung auch um eine „materielle Wertordnung, mit welcher der Staat auf die Verwirklichung bestimmter Ziele und Zwecke festgelegt wird“.¹¹ Bedeutend erscheint somit eine Reflexion zur normativen Funktion des Rechts, indem der Rechtsstaat von SchülerInnen „nicht [nur] als formale, sondern [auch] auf Gerechtigkeit und Verwirklichung fundamentaler ethischer Maximen verpflichtete Ordnung“¹² verstanden wird. So gesehen handelt es sich bei der Beschäftigung mit Verfassungsgesetzen um „Wissens- und Wertevermittlung zugleich“.¹³ Die Vermittlung und Reflexion demokratischer Grundwerte kann folglich als eine Kernaufgabe der Politischen Bildung bezeichnet werden, da für das Funktionieren unserer liberalen pluralistischen Gesellschaft ein grundsätzliches Verständnis für die Erfordernisse und die Funktionsweise derselben vorhanden sein muss,¹⁴ wofür demokratische Werthaltungen und davon ableitbare Normen des Zusammenlebens kennengelernt, verstanden und hinsichtlich einer mündigen Partizipation auch akzeptiert worden sein müssen.¹⁵ Politische Bildung hat laut Grundsatzterlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung vor dem Hintergrund einer aktiven „Gestaltung der Gesellschaft und Verwirklichung und Weiterentwicklung der Demokratie und Menschenrechte“ im Sinne demokratischer Prinzipien und Grundwerte „wie Frieden, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität“ zu erfolgen.¹⁶

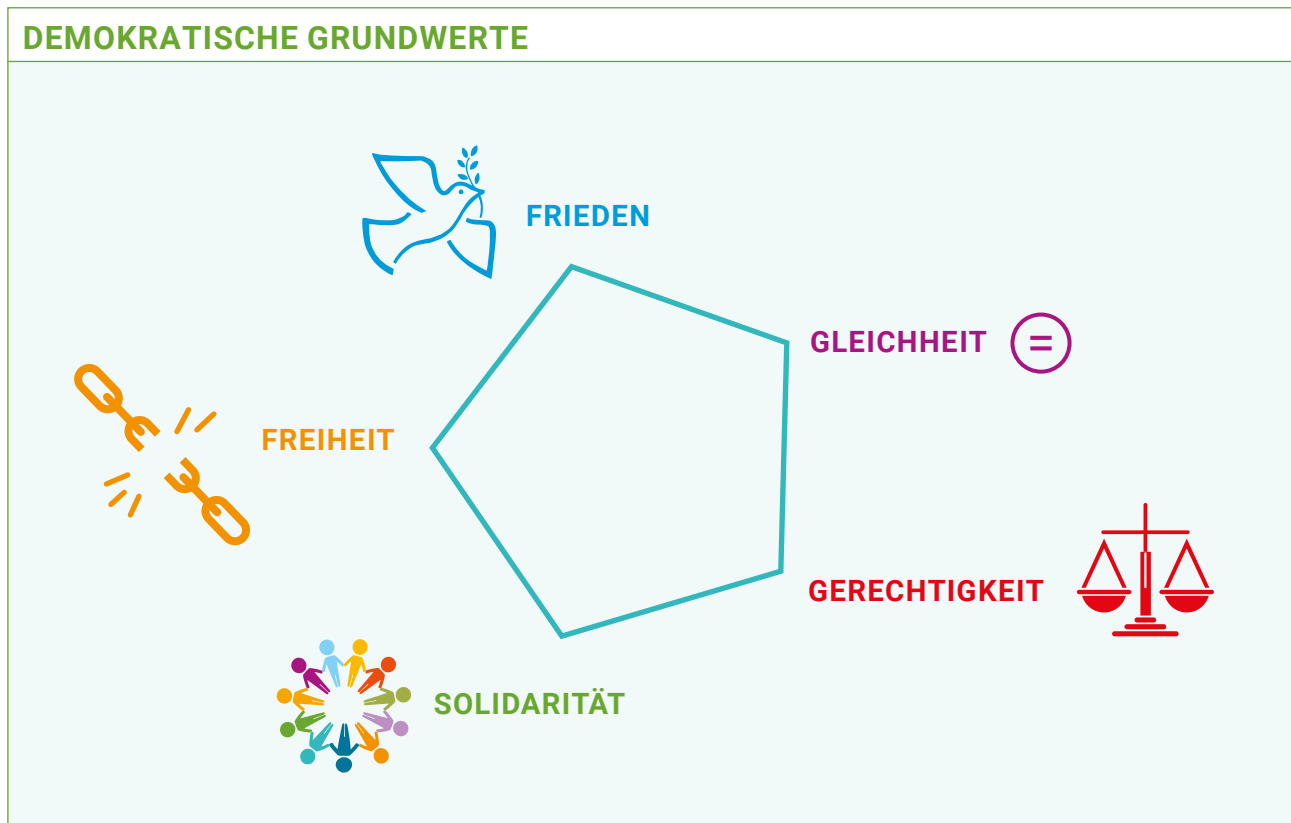
Normative
Dimension der
Verfassung

Menschen werden nicht als DemokratInnen geboren. Eine Hinführung zu Demokratie und demokratischen Werten soll im Rahmen der Politischen Bildung in Form einer **Konfrontation mit demokratischen Werten** geschehen, sodass durch die Lernenden die Bereitschaft entwickelt werden kann, in diesem Sinne Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen und dadurch Demokratie zu bewahren, jedoch auch weiterzuentwickeln.¹⁷ Die Aufgabe der Politischen Bildung besteht also darin, Lernende mit unterschiedlichen Werteoptionen zu konfrontieren, sie zu unterstützen, dieselben zu verstehen und dadurch ihre eigenen Werthaltungen reflektierend zu erklären,¹⁸ um diese entlang geeigneter unterrichtlicher Impulse weiterzuentwickeln. Konstruktiv wirksam werden Werte jedoch erst, wenn SchülerInnen lernen, wie sie in verschiedenen Situationen angewandt werden können.¹⁹ Daher müssen demokratische Werte und Haltungen durch die Lernenden in praxisbezogenen unterrichtlichen Situationen erfahren werden, muss darüber reflektiert und (ergebnisoffen) diskutiert werden können.²⁰ Schülerinnen und Schüler werden also mit demokratischen Prinzipien im Unterricht konfrontiert, üben diese auch aus, diskutieren darüber und erleben Reflexions- und Beteiligungsprozesse, „die auf gegenseitigem Respekt und auf vernunftbegründeten Regeln beruhen“ und somit „besser geeignet [sind] zur Lösung von Konflikten und zum Ausgleich von Interessen“.²¹

Politisches Denken und Handeln ist gefragt

Blickt man auf das österreichische Kompetenzmodell für Politische Bildung, zeigt sich die hohe Relevanz demokratischer Werte oder Wertmaßstäbe v.a. im Bereich der politischen Urteilskompetenz, wo die Reflexion von „Werthaltungen“, „Wertmaßstäben“ und die „wertorientierte Beurteilung politischer Entscheidungen“²² gefordert wird, sowie im Bereich der politischen Handlungskompetenz, durch welche die Entwicklung derjenigen Fähigkeiten gefördert werden soll, gefällte

„Werturteile“ auch (argumentativ) zu vertreten.²³ Hinter diesen prozeduralen Dimensionen politischen Denkens und Handelns und eng mit ihnen verzahnt steht die Politische Sachkompetenz, in welcher die Reflexion über demokratische Werte und damit die Weiterentwicklung des konzeptionellen Verständnisses von Grundwerten angeleitet werden soll. Ergänzend kann hinzugefügt werden, dass Politische Bildung, so wie sie in den österreichischen normativen Vorgaben verankert ist,



keinesfalls auf die Überprüfung bzw. Beurteilung von Werthaltungen oder Einstellungen der SchülerInnen abzielt, sondern auf das Verfügen über spezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten des politischen Denkens und Handelns.²⁴

Bei der Vermittlung und Reflexion demokratischer Werte spielen die Verfassung als solches, die in der Verfassung festgeschriebenen Grundrechte und die in dieser Gesetzessammlung teilweise explizit erwähnten und teilweise aus ihr abgeleiteten Grundwerte eine entscheidende Rolle. Fragt man nach **anerkannten demokratischen Grundwerten**, so kann durchaus der Eindruck eines von Pluralismus und Beliebigkeit geprägten Umgangs mit Wertfragen entstehen. Dessen ungeachtet können zentrale Werte, über die in der demokratischen Gesellschaft trotz der Unterschiede in Auslegung und Konkretisierung Einigkeit herrscht, genannt werden:²⁵ **Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Frieden und Gerechtigkeit**. Diese Werte finden sich, wie bereits genannt, im österreichischen **Grundsatzergänzung zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung**,²⁶ sie finden sich auch in der **österreichischen Ver-**

fassung wieder, z.B. im Artikel 7, wo das Gleichheitsprinzip in Form des Gleichheitssatzes verankert ist, oder in **Artikel 14 (5a)** zur Organisation des Schulwesens:

B-VG, Artikel 14 (5a)

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert.

Verteidigung demokratischer Werte?

Darüber hinaus spiegeln sich demokratische Werte in zahlreichen verfassungsrechtlich garantierten Grund- und Freiheitsrechten wider, die in unterschiedlichen Gesetzen im Verfassungsrang zu finden sind. Die wichtigsten Quellen für die Grundrechte in Österreich sind neben dem Bundesverfassungsgesetz (B-VG) die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), wo sich die Grundwerte Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und

und im Hinblick auf mögliche Gefährdungen auch verteidigt werden.

Auf die Verteidigung demokratischer Grundwerte zielt zudem der Artikel 9a der österreichischen Bundesverfassung, der die umfassende Landesverteidigung als militärische, zivile, wirtschaftliche und geistige beschreibt.³⁰

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG IN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESVERFASSUNG



B-VG, Artikel 9a

- 1 **Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.**
- 2 **Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.**
- 3 **Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.**
- 4 **Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.**

Frieden in zahlreichen Artikeln und in der Präambel verorten lassen, und das Staatsgrundgesetz (StGG) aus dem Jahr 1867, in welchem in diversen Artikeln u.a. die Grundwerte Gleichheit und Freiheit zu identifizieren sind.²⁸

Nicht nur, dass das Kennenlernen, die reflektierte Auseinandersetzung mit sowie die grundsätzliche Akzeptanz von demokratischen Grundwerten wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren unserer liberalen pluralistischen Gesellschaft sind – aufgrund der Bedrohung demokratischer Grundwerte²⁹ (der vermeintlich selbstverständliche Zusammenhang zwischen Freiheit und Demokratie ist nicht automatisch gegeben) müssen sie fortwährend geschützt, weiterentwickelt

Rechtliche
Verankerung
der Geistigen
Landes-
verteidigung

Nachdem schon 1961 ein Ministerratsbeschluss das Konzept der Umfassenden Landesverteidigung mit den Teilbereichen der militärischen, zivilen, wirtschaftlichen und geistigen Landesverteidigung proklamiert hatte und die Zielsetzungen und Aufträge für diese Teilbereiche 1965 formuliert waren – als Bedrohungsfälle wurden „der Zustand internationaler Spannung und Konfliktgefahr (Krisenfall), der Krieg in der Nachbarschaft (Neutralitätsfall) und der militärische Angriff auf die territoriale Integrität (Verteidigungsfall) unterschieden“³¹ –, wurde 1966 ein Organisationsschema festgelegt, bevor, nach Tätigwerden von Arbeitsausschüssen, eine erste gesetzliche Verankerung im Bundesministerengesetz von 1973 erfolgte.³² Die Umfassende

Landesverteidigung wurde 1975, „von allen drei im Parlament vertretenen politischen Parteien getragen“,³³ unter Bundeskanzler Bruno Kreisky in die Bundesverfassung aufgenommen.

Aus ihr sind mehrere Grundaussagen abzuleiten: Zum einen ist das die Verpflichtung zur Umfassenden Landesverteidigung, die neben der militärischen auch die zivile, wirtschaftliche und geistige Landesverteidigung unterscheidet und somit auch explizit nicht-militärische Maßnahmen miteinbezieht. Als Aufgaben in diesem Bereich werden die Bewahrung der „Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes“, v.a. die „Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität“, sowie der Schutz und die Verteidigung der „demokratischen Freiheiten der Einwohner“ genannt. Zum anderen werden die Allgemeine Wehrpflicht als verfassungsgesetzliche Pflicht aller männlichen Staatsbürger sowie bei Wehrdienstverweigerung die Zivildienstpflicht als Ersatzdienst rechtlich verankert.

Die Formulierungen in Artikel 9a des B-VG weisen in den ersten beiden Absätzen eher beschreibenden als normativen Charakter auf und mussten hinsichtlich konkreter Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen und Aufträge in den einzelnen Teilbereichen näher definiert werden.³⁴ Dies geschah durch die sogenannte Verteidigungsdoktrin (Entschließung des Nationalrats im Jahr 1975),³⁵ in welcher die vier Aufgabenbereiche der Umfassenden Landesverteidigung näher bestimmt wurden. Für die Geistige Landesverteidigung wurden folgende Ziele und Aufträge festgelegt, die auch den Bereich des schulischen Lernens betreffen:

„Im Rahmen der geistigen Landesverteidigung soll das Verständnis der Bevölkerung für alle Bereiche der umfassenden Landesverteidigung ständig geweckt und verstärkt sowie gleichzeitig nach außen klargestellt werden, dass das österreichische Volk bereit und in der Lage ist, auch unter Opfern und unter Aufbietung aller Kräfte seine demokratischen Freiheiten, die Verfassungs- und Rechtsordnung, die Unabhängigkeit und

territoriale Unversehrtheit der Republik, die Einheit des Staatsgebietes sowie die Handlungsfreiheit unseres Landes zu schützen und zu verteidigen. Die Voraussetzung hierfür ist bereits in der Schule dadurch zu schaffen, daß die Ziele der umfassenden Landesverteidigung im Unterricht vermittelt werden“³⁶

Im Jahr 2001 wurde diese bis dahin gültige Verteidigungsdoktrin aus 1975, die als „ein Produkt des überwundenen Kalten Krieges“ und „auf Grund der in der Zwischenzeit geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen nicht mehr aktuell“³⁷ angesehen wurde, von der sogenannten **Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001** ersetzt.³⁸

Auch wenn darin Geistige Landesverteidigung nur mehr im Rahmen einer Umfassenden Landesverteidigung genannt und in ihren Aufgaben nicht mehr näher definiert wird, werden als Grundlage der österreichischen Sicherheitspolitik der „Schutz und die Förderung der Grundwerte“³⁹ sowie als wichtige politisch-strategische Zielsetzung die „Stärkung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit“⁴⁰ genannt.

Mittlerweile wurde die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin aus 2001 durch die **Österreichische Sicherheitsstrategie 2013** („Österreichische Sicherheitsstrategie. Sicherheit in einer neuen Dekade – Sicherheit gestalten“) als zentrales nationales sicherheitspolitisches Grundlagendokument abgelöst.⁴¹ Die Formulierungen zu sicherheitspolitischen Grundwerten, die „die Basis für das politische Handeln und damit auch die Grundlage der österreichischen Sicherheitspolitik“⁴² bilden, finden sich allerdings in beiden Dokumenten fast ident: Als **Grundwerte der Republik Österreich** werden die „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie eine Verpflichtung gegenüber den Prinzipien der pluralistischen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltentrennung“ genannt, unter besonderer Berücksichtigung von „Toleranz und Respekt gegenüber allen Menschen“, „verfassungsmäßig verankerten Rechte[n] nationaler Minderheiten“, Freiheit und Gleichheit aller Menschen, sozialer Gerechtigkeit, kultureller Vielfalt,

Geistige
Landes-
verteidigung
seit den
1970ern

Chancengerechtigkeit, der „dauerhafte[n] Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und einer friedlichen und gerechten internationalen Ordnung.⁴³

Davon abgeleitet werden unter politisch-strategischen Zielen u.a. folgende Punkte aufgezählt:

- „Schutz der rechtsstaatlich-demokratischen Verfassungsordnung samt den Grund- und Freiheitsrechten.
- Förderung von Gemeinwohl und Schutz von Würde und Persönlichkeit.
- Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und des Zusammenhaltes der Gesellschaft in Österreich sowie Förderung eines guten, sicheren Zusammenlebens.
- Stärkung der demokratischen Gesellschaft gegenüber extremistischen und fundamentalistischen Strömungen und Einflussnahmen.“⁴⁴

Diese Forderungen wurden im Entschließungs-

antrag des Nationalrats vom 3. Juli 2013 bekräftigt.⁴⁵ Zudem ist unter den allgemeinen Empfehlungen im letzten Punkt zu lesen, dass **konkrete Maßnahmen im Rahmen des Unterrichtsprinzips „Politische Bildung“** verankert werden sollen.⁴⁶ Dieser Beitrag kann durchaus als Vorschlag für die Ausgestaltung konkreter Maßnahmen im Einklang mit den Forderungen des Grundsatzes zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung (2015), dem Österreichischen Kompetenzmodell für Politische Bildung (2008) und den Lehrplänen der einzelnen Schulformen und -stufen für Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung (2016) und verwandten Fächern angesehen werden, der nicht auf reine Informationsvermittlung, sondern auf die notwendigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaften politischen Denkens und Handelns abzielt, demokratische Grundwerte zu schützen, weiterzuentwickeln und zu verteidigen.

Geistige Landesverteidigung und Politische Bildung?

Die politischen Forderungen der Verteidigungsdoktrin aus 1975 wurden im Grundsatzeserlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung aus 1978 aufgegriffen und die Beschäftigung mit der militärischen und nicht-militärischen Landesverteidigung explizit erwähnt. Die Rede ist von einem zu vermittelnden Verständnis für die Umfassende Landesverteidigung im Dienste der Erhaltung demokratischer Freiheiten, der Verfassungs- und Rechtsordnung.⁴⁷ Auch wenn die Begriffe „Umfassende Landesvertei-

digung“ oder „Geistige Landesverteidigung“ weder im aktuellen Grundsatzeserlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung aus 2015 noch in der Österreichischen Sicherheitsstrategie aus 2013 vorkommen, stellt sich mit Blick auf die oben geforderten „sicherheitspolitischen“ Maßnahmen zur „Landesverteidigung“ im Rahmen schulischer Politischer Bildung die Frage, welcher Stellenwert der Geistigen Landesverteidigung beizumessen ist und was dies konkret für den Unterricht bedeuten kann.

AUFGABEN DER GEISTIGEN LANDESVERTEIDIGUNG

Die Geistige Landesverteidigung (GLV) ist neben der militärischen, der wirtschaftlichen und der zivilen Landesverteidigung Teil der Umfassenden Landesverteidigung.

Ihre Aufgabe besteht in der

- **Vermittlung demokratischer Werthaltungen und der**
- **Schaffung eines umfassenden Bewusstseins für demokratische Freiheiten und**
- **die in der Bundesverfassung verankerten Bürger- und Menschenrechte im Rahmen der Politischen Bildung.**
- **Sie soll einen Beitrag zur Sicherstellung eines demokratischen Grundkonsenses und des sozialen Friedens sowie**
- **zum Verständnis des Konzeptes der umfassenden Sicherheitspolitik im nationalen, europäischen und globalen Kontext schaffen.**

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/glv.html

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Begriff „Geistige Landesverteidigung“ findet sich der Hinweis, dass die „Auseinandersetzung mit der Geistigen Landesverteidigung [...] im Rahmen des Unterrichtsprinzips Politische Bildung in allen Schulstufen, Schultypen und Gegenständen möglich und auch erwünscht“⁴⁸ ist. Unter Geistiger Landesverteidigung werden v.a. die Vermittlung demokratischer Werthaltungen und die Entwicklung eines konzeptionellen Verständnisses für umfassende Sicherheitspolitik verstanden.

Als Vermittlungsgrundsatz für Geistige Landesverteidigung wird gefordert, ein **Verständnis für die „Spielregeln der Demokratie und des Rechtsstaates“ zu vermitteln**, um die Bereitschaft und die notwendigen Fähigkeiten zur aktiven Beteiligung **„an demokratischen Prozessen“ anzubahnen**.⁴⁹ **Dabei spielen demokratische Grundwerte eine entscheidende Rolle.** Als wesentlichste Grundlage Geistiger Landesverteidigung wird daher „im Hinblick auf mögliche Gefährdungen unserer demokratischen Republik“ die Anbahnung „der Fähigkeit zu klarer Unterscheidung zwischen demokratischem und undemokratischem politischen Handeln und dem Erkennen von Extremismen, Instrumentalisierungen und Pauschalisierungen“ genannt. Verwiesen wird darüber hinaus auch auf die Instrumente zur kritischen Beurteilung medial vermittelter Bilder, um der „Verbreitung von Unsicherheit und Angst

durch die Medien [...] mit analytischer Recherche und Urteilskompetenz“ zu begegnen. Reflexionen zu aktivem sozialen und politischen Engagement als Möglichkeit der Mitgestaltung, zur Bedeutung internationaler Zusammenarbeit vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen und der Relevanz demokratischer Kontrolle werden als weitere bedeutende Grundsätze beschrieben. Betont wird unter Verweis auf das Österreichische Kompetenzmodell für Politische Bildung auch, dass bei „der Arbeit auf Basis des Grundsatzerlasses [...] die Vermittlung von Kompetenzen eine wesentliche Rolle“ spielt: „Die Förderung der Fähigkeiten, sich an politischen Prozessen zu beteiligen ist maßgeblich für die Erhöhung der Qualität der österreichischen Demokratie.“⁵⁰

Verbindet man diese Forderungen und auch die aus Verfassungsgesetzen abgeleiteten Forderungen sicherheitspolitischer Strategiepaper mit dem aktuellen Grundsatzerlass zur Politischen Bildung (2015), in dem auch das Ziel formuliert wird, zum „Bestand und zur Weiterentwicklung von Demokratie und Menschenrechten“ beizutragen, und dem Österreichischen Kompetenzmodell für Politische Bildung, so kann man – entgegen einer Engführung des Begriffs, die Geistige Landesverteidigung etwa auf die Entwicklung eines Bewusstseins für die Notwendigkeit militärischer Landesverteidigung reduziert – zu folgender Definition kommen:

GEISTIGE LANDESVERTEIDIGUNG IM RAHMEN POLITISCHER BILDUNG

Die Ziele Geistiger Landesverteidigung (GLV) werden auch im Rahmen schulischer Politischer Bildung verfolgt vor dem Hintergrund, die Bildung und Ausformung eines reflektierten und (selbst-)reflexiven Politikbewusstseins bei den Lernenden zu unterstützen.

Operationalisiert werden kann dies durch die Anbahnung von politischen Urteils-, Handlungs-, Methoden- und Sachkompetenzen entsprechend den Grundsätzen des Beutelsbacher Konsenses, um Lernende zu einem verantwortungsvollen gesellschaftlichen und politischen Engagement und zur Bereitschaft zur politischen Beteiligung zu motivieren und die dafür notwendigen Befähigungen für selbstständige mündige politische Partizipation zu vermitteln.

Ein solches Politikbewusstsein wird als die Grundlage dafür verstanden, einen Beitrag zur (Verteidigung der) liberalen Demokratie und zur Umsetzung der Werte der österreichischen Bundesverfassung leisten zu können.

Quelle: Buchberger, Wolfgang/Mörwald, Simon/Schmid-Heher, Stefan/Lauß, Georg: Grundsatzpapier der Politikdidaktiker der PH Salzburg und PH Wien zu den Überschneidungsbereichen zwischen Geistiger Landesverteidigung und Politischer Bildung. Unveröffentlichtes Manuskript. Salzburg/Wien 2019.

Ein solches Politikbewusstsein kann deshalb als Grundlage für die (Verteidigung der) Demokratie verstanden werden, weil als verteidigungswürdig anerkannte Grundwerte erst als solche verstanden werden müssen, also ein differenziertes konzeptionelles Verständnis dafür entwickelt werden muss. Dies geschieht, indem durch die Lehrpersonen die Entwicklung politischer Sachkompetenzen bei SchülerInnen gezielt gefördert wird. Erst mit diesem Vorverständnis können politische Entwicklungen, Sachverhalte, Aussagen o.Ä. als Bedrohung demokratischer Werte begründet beurteilt werden. Mit den dafür notwendigen politischen Fähigkeiten und Fertigkeiten können politisch gebildete Menschen also demokratische Werte verteidigen. Wesentlich ist, dass sie die erforderlichen Instrumentarien zur politischen Partizipation vermittelt bekommen haben, die Entscheidung zur aktiven Beteiligung jedoch für sich selbst treffen.⁵¹

Das Ziel der Politischen Bildung besteht folglich unter Wahrung der Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses⁵² darin, die Fähigkeiten und Fertigkeiten politischen Denkens und Handelns in Form von konzeptionellem Wissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den unterschiedlichen Kompetenzbereichen anzubahnen, um SchülerInnen zu politischer Partizipation, hier dem Schutz und der Verteidigung demokratischer Grundwerte, zu befähigen.

Dass wesentliche Bestandteile der Geistigen Landesverteidigung problemlos in den Unterricht von Politischer Bildung integriert werden können bzw. bereits integraler Bestandteil desselben sind, zeigen u.a. die aktuellen Lehrpläne für Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung der Sekundarstufe I und II, ohne den Begriff „Geistige Landesverteidigung“ explizit zu erwähnen.⁵³

ZUSÄTZLICHE MATERIALIEN AUF www.politischebildung.com



- Grafik Stufenbau der Rechtsordnung
- Geistige Landesverteidigung im Rahmen schulischer Politischer Bildung: Beispielhafte Konkretisierungen

- 1 Statement von Alexander Van der Bellen nach dem Gespräch mit Sebastian Kurz am 21.05.2019. Online unter www.bundespraesident.at/aktuelles/detail/news/gesprach-mit-bundeskanzler-sebastian-kurz/, 30.01.2020.
- 2 Vgl. Welan, Manfred: Verfassung: Die rechtliche Grundordnung für Demokratie, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 28/2008, S. 18–21, hier: S. 18.
- 3 Vgl. Hmcir, Markus/Urbanek, Sigrid: Der demokratische Rechtsstaat Österreich. Allgemeine Darstellung der österreichischen Rechtsordnung und Grundprinzipien der Bundesverfassung, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Sonderband der Informationen zur Politischen Bildung: Justiz – Recht – Staat. Innsbruck/Wien 1999, S. 7–20, hier S. 7. Vgl. auch die Homepage der Parlamentsdirektion der Republik Österreich: www.parlament.gv.at/PERK/VERF/BVG, 30.01.2020.
- 4 Vgl. Hmcir/Urbanek, Rechtsstaat Österreich, S. 7.
- 5 Vgl. Welan, Verfassung, S. 19; Hmcir/Urbanek, Rechtsstaat Österreich, S. 9–13. Vgl. auch die Homepage der Parlamentsdirektion der Republik Österreich: www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/, 30.01.2020.
- 6 Homepage der Parlamentsdirektion der Republik Österreich: www.parlament.gv.at/PERK/VERF/WAS/index.shtml, 30.01.2020. Zu Realverfassung und Verfassungswirklichkeit vgl. Welan, Verfassung, S. 20.
- 7 Vgl. Krammer, Reinhard/Kühberger, Christoph/Windischbauer, Elfriede et al.: Die durch politische Bildung zu erwerbenden Kompetenzen. Ein Kompetenz-Strukturmodell (Langfassung). Unveröffentlichtes Manuskript Wien 2008, hier: S. 9. Online abrufbar auf der Internetseite des Bundeszentrums für Gesellschaftliches Lernen (NCoC) unter www.geschichtsdidaktik.com/materialien-für-den-unterricht/, 30.01.2020.
- 8 Vgl. Krammer et al., Kompetenzen, S. 3.
- 9 Krammer et al., Kompetenzen, S. 9.
- 10 Vgl. Krammer et al., Kompetenzen; Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzlerlass 2015. Online unter www.bmbwf.gv.at/TheMEN/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2015_12.html, 30.01.2020.
- 11 Vgl. Hmcir/Urbanek, Rechtsstaat Österreich, S. 7. An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass das um 30 Jahre jüngere deutsche Grundgesetz im Gegensatz zur österreichischen Verfassung eine durchgängige Werteordnung aufweist, die sich in aller Deutlichkeit durch den gesamten Text zieht (z.B. Garantie der Menschenwürde). Die österreichische Verfassung ist mit Blick auf Wertorientierung wesentlich sparsamer.
- 12 Oberreuter, Heinrich: Rechtserziehung, in: Sander, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch politische Bildung. Schwalbach/Ts. 2014, S. 303–311, hier: S. 309.
- 13 Fritzsche, K. Peter: Menschenrechtsbildung: Warum wir sie brauchen und was sie ausmacht. Ein Profil in 15 Thesen, in: Edelstein, Wolfgang/Fauser, Peter (Hrsg.) Beiträge zur Demokratiepädagogik. Eine Schriftenreihe des BLK-Programms: „Demokratie lernen & leben“. Berlin 2004, S. 2, zitiert nach Oberreuter, Rechtserziehung, 2014, S. 309.
- 14 Vgl. dazu auch die Akzeptanz von allgemeinen Spielregeln und institutionellen Verfahrensweisen als Aspekte eines Demokratiebewusstseins bei Himmelmann, Gerhard: Durch Demokratie-Lernen zum Demokratiebewusstsein, in: Lange, Dirk/Himmelmann, Gerhard (Hrsg.): Demokratiebewusstsein. Interdisziplinäre Annäherungen an ein zentrales Thema der Politischen Bildung. Wiesbaden 2007, S. 26–40, hier S. 33. Zur Bedeutung des Demokratiebegriffs als normative Grundlage für ein Demokratieverständnis vgl. Sander, Wolfgang: Geschichte der Politischen Bildung, in: Ders. (Hrsg.): Handbuch politische Bildung. Schwalbach/Ts. 2014, S. 15–30, hier: S. 28f.
- 15 Es geht hier allerdings nicht um eine „neue Form [autoritärer] Gesinnungsbildung unter demokratischem Vorzeichen“ (Sander, Politik entdecken, S. 44), keine „Belehrung und Indoktrination“ (ebd., S. 53),

- sondern um eine „kritische Loyalität zur Demokratie“ (May, Grenzen des Kontroversitätsgebots, S. 240; vgl. auch Henkenborg, Kultur des Dissenses, S. 190). Im Sinne einer „Anstiftung zur Freiheit“ (Sander, Politik entdecken, S. 53) steht dabei im Zentrum die Ausbildung von Befähigungen zum eigenen kompetenten Urteilen und Handeln, um demokratische politische Kultur mit Leben zu füllen, indem „politische Verantwortung als Teil des Souveräns“ wahrgenommen werden kann. Dies ist als der „Beitrag der politischen Bildung zur Sicherung und Weiterentwicklung der Demokratie“ zu bezeichnen (ebd., S. 44). Vgl. dazu Sander, Wolfgang: Politik entdecken. Freiheit leben. Didaktische Grundlagen politischer Bildung. 3. Auflage. Schwalbach/Ts. 2008; Henkenborg, Peter: „Eine Kultur des Dissenses“. Über den pädagogischen Sinn des Beutelsbacher Konsenses für die politische Bildung, in: Widmaier, Benedikt/Zorn, Peter (Hrsg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn, S. 187–196; May, Michael: Die unscharfen Grenzen des Kontroversitätsgebots und des Überwältigungsverbots, in: ebd., S. 233–241. Vgl. auch Buchberger, Wolfgang: Demokratie lernen und leben im Rahmen schulischer Politischer Bildung, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 44/2019, S. 22–29, hier: S. 24f.
- 16 Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzlerlass 2015, S. 1f.
- 17 Vgl. Nolte, Paul: Was ist Demokratie? Geschichte und Gegenwart. Bonn 2012, S. 23. Zitiert nach Reinhardt, Sybille: Moralisches Lernen, in: Sander, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch politische Bildung. Schwalbach/Ts. 2014, S. 329–340, hier: S. 338: „Demokratie kann uns nicht gleichgültig sein, weil sie die Existenzgrundlagen unserer freien Lebensverfassung betrifft.“ Vgl. auch Krammer, Reinhard: Demokratielernen durch politische Bildung?, in: Ammerer, Heinrich/Fallend, Franz/Windischbauer, Elfriede: Demokratiebildung. Annäherungen aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik. Innsbruck/Wien/Bozen 2012, S. 27–42, hier S. 28f.; Bartels, Hans-Peter: Weil sich Demokratie nicht vererbt. Argumente für zusätzliche Anstrengungen beim Demokratielernen, in: Lange, Dirk/Himmelmann, Gerhard (Hrsg.): Demokratiedidaktik. Impulse für die Politische Bildung. Wiesbaden 2010, S. 31–42, hier S. 36–38.
- 18 Vgl. Sander, Wolfgang: „... erkennen, als jemand, der einmalig ist in der Welt!“ – Werteerziehung als Aufgabe der Schule, in: Breit, Gotthard/Schiele, Siegfried (Hrsg.): Werte in der politischen Bildung. Schwalbach/Ts. 2000, S. 184–201, hier: S. 195f.
- 19 Vgl. Reinhardt, Moralisches Lernen, S. 330ff.
- 20 Vgl. die Unterrichtsbeispiele von Hummer/Mörwald und Oberndorfer/Brandstetter in diesem Heft.
- 21 Ammerer, Heinrich: Zum demokratiebildenden Umgang mit Werten, Normen und Gesetzen in jungen Lernaltern, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 39/2016, S. 16–25, hier: S. 19.
- 22 Vgl. Krammer et al., Kompetenzen, S. 6.
- 23 Ebd., S. 7.
- 24 Vgl. Kühberger, Christoph/ Windischbauer, Elfriede: Individualisierung und Differenzierung im Politikunterricht. Offenes Lernen in Theorie und Praxis. Schwalbach/Ts. 2013, S. 34.
- 25 Vgl. Breit, Gotthard: Grundwerte im Politikunterricht, in: Breit, Gotthard/Schiele, Siegfried (Hrsg.): Werte in der politischen Bildung. Schwalbach/Ts. 2000, S. 218–248, hier S. 222–226.
- 26 Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzlerlass 2015, S. 2.
- 27 Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 14, Absatz 5a. Online unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138, 30.01.2020.
- 28 Einen guten Überblick über die in mehreren Gesetzen verteilten Grundrechte gewinnt man auf der Internetseite des österreichischen Verfassungsgerichtshofs: www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/rechtsgrundlagen/grundrechte.de.html, 30.01.2020. Der Umstand, dass der Verweis auf die Unverletzbarkeit der Menschenwürde nicht im B-VG, sondern in der ebenso mit Verfassungsrang ausgestatteten EMRK zu finden ist (im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz, wo dies zusätzlich auch von einer Verfassungsänderung ausgeschlossen ist), wird teilweise auch von NGOs kritisiert und zeigt, dass manche Aspekte der Verfassung im politischen Alltag auch kontrovers diskutiert werden.
- 29 Vgl. Segert, Dieter: Demokratiegefährdungen: Ursachen und Gegenmaßnahmen, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 44/2019, S. 15–21.
- 30 Vgl. dazu auch das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ in Deutschland: einerseits ein Grundverständnis der Demokratie, zugleich aber auch der Sammelbegriff für ein rechtspolitisches Instrumentarium im Grundgesetz und in weiteren Einzelgesetzen, um politischen Extremismus abwehren und bekämpfen zu können.
- 31 Brünner, Christian: Verteidigungspolitische Programme in Österreich, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1983. Wien/München 1984, S. 653–699, hier: S. 656.
- 32 Vgl. ebd.
- 33 Ermacora, Felix: Zehn Jahre Umfassende Landesverteidigung in der österreichischen Bundesverfassung, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1985, S. 605–620, hier S. 605.
- 34 Vgl. Ermacora, Umfassende Landesverteidigung, S. 609.
- 35 Verteidigungsdoktrin 1975, zitiert nach Brünner, Verteidigungspolitische Programme, S. 670–672.
- 36 Vgl. ebd., S. 671.
- 37 Stenographisches Protokoll der 23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. XXI. Gesetzgebungsperiode, Donnerstag, 11. Mai 2000, S. 195. Online unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/NRSITZ/00023/SEITE_0195.html, 02.02.2020.
- 38 Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001. Analyse-Teil. Online unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/III/III_00087/imfname_522643.pdf, 30.01.2020.
- 39 Ebd., S. 66.
- 40 Ebd., S. 67.
- 41 Vgl. Homepage des Bundesministeriums für Inneres: www.bmi.gv.at/502/start.aspx, 30.01.2020.
- 42 Österreichische Sicherheitsstrategie 2013, S. 9. Online unter www.bmi.gv.at/502/start.aspx, 30.01.2020.
- 43 Ebd.
- 44 Ebd.
- 45 Vgl. Österreichische Sicherheitsstrategie, S. 19.
- 46 Ebd., S. 18.
- 47 Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzlerlass 1978 (wieder-verlautbart 1994).
- 48 Homepage des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu Geistiger Landesverteidigung: www.bmbwf.gv.at/TheMEN/schule/schulpraxis/uek/geistige_iv.html, 19.01.2020.
- 49 Vgl. Homepage des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu Geistiger Landesverteidigung: www.bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/ba/glv.html, 17.01.2019. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Beitrags hat sich der Text auf der Homepage des Bundesministeriums im Vergleich zu 2019 verändert, ist jedoch in der inhaltlichen Ausrichtung gleich geblieben: Auch wenn die Beschreibung der GLV auf der Homepage des Ministeriums in der aktuellen Version kürzer ausfällt als noch 2019 und die einzelnen Aspekte nicht mehr im Detail beschrieben werden, werden die zwei wesentlichen Säulen a) Vermittlung demokratischer Werthaltungen und b) Verständnis für umfassende Sicherheitspolitik nach wie vor hervorgehoben.
- 50 Ebd.
- 51 Vgl. Deichmann, Carl: Werteorientierung als Ziel politischer Bildung, in: Politische Bildung. Werte. Publikation der ThILLM – Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Bad Berka 2004, S. 8–24. Vgl. auch Keit, Sabrina: Leitbild Aktivbürger. Was schulische politische Bildung erreichen will. Schwalbach/Ts. 2017, S. 19–29. Vgl. auch Sander, Politik entdecken, 49f.
- 52 Vgl. Wehling, Hans-Georg: Konsens à la Beutelsbach?, in: Schiele, Siegfried/Schneider, Herbert (Hrsg.): Das Konsensproblem in der politischen Bildung. Stuttgart 1977, S. 173–184.
- 53 Eine Tabelle, die als Online-Zusatzmaterial zur Verfügung steht (www.politischebildung.com), soll dies unterstreichen. Alle in der dritten Spalte angeführten „Umsetzungsmöglichkeiten für den Unterricht“ beziehen sich direkt auf die daneben angeführten Formulierungen des BMBWF zur Geistigen Landesverteidigung und der Österreichischen Sicherheitsstrategie. Alle Unterrichtsbezüge werden im Unterricht durch die Lehrpläne in „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ eingefordert. Das gewährleisten neben dem persönlichen Engagement der Lehrkräfte an den Schulen und neben den Vorgaben aus dem Lehrplan nicht zuletzt zahlreiche Publikationen mit einschlägigen Unterrichtsbausteinen sowie die approbierten Schulbücher.